

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 26. MÄRZ 1949

NUMMER 25

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 16. 3. 1949, Nachweis der Auflösung einer früheren Ehe. S. 269. — Verwaltungs-AO. 15. 3. 1949, Verwaltung und Nutzung der von eingegliederten Sonderbehörden innegehabten Grundstücke und Räume. S. 269.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

III. Ernährung: AO. 17. 3. 1949, Gewährung von Prämien auf dem Gebiete der Zuckerwirtschaft. S. 271. — AO. 17. 3. 1949, Verkehr mit Kindernährmitteln aus Getreide und Reis. S. 271.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

Bek. 22. 1. 1949, Kirchengesetz über die Leitung der Evang. Kirche von Westfalen. — Kirchengesetz über die Leitung der Evang. Kirche im Rheinland. S. 271.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 28. 2. 1949, Leichtentzündliche Wandplatten. S. 272. — RdErl. 15. 3. 1949, Überwachung des Baues und der Abnahme hoher, freistehender Schornsteine. S. 272.

K. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Nachweis der Auflösung einer früheren Ehe

RdErl. d. Innenministers v. 16. 3. 1949 — Abt. I 18 — 0

Der § 376 Abs. (3) der Dienstanweisung ist fortan in folgender Fassung anzuwenden:

„Ist ein Ehegatte für tot erklärt worden oder eine gerichtliche Feststellung der Todeszeit erfolgt, so ist eine gerichtliche Entscheidung hierüber oder eine beglaubte Abschrift aus dem Buche für Todeserklärungen des Standesamts I Berlin vorzulegen. Die gerichtliche Entscheidung bedarf der Rechtskraftbescheinigung.“

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1949 S. 269.

Verwaltung und Nutzung der von eingegliederten Sonderbehörden innegehabten Grundstücke und Räume

Verwaltungs-AO. d. Innenministers v. 15. 3. 1949

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 30. April 1948 — GV. NW. S. 180 — ordne ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister an:

I.

1. Auf Grund der Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise nach dem Gesetz vom 30. April 1948 scheiden gemäß Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen die diesen Sonderbehörden zugewiesenen Grundstücke mit dem 1. April 1949 aus der Verwaltungshoheit der betr. Fachministerien aus und werden der Verwaltung des Finanzministeriums unterstellt. Ausgenommen hiervon sind die zum Reichsnährstandsvermögen gehörenden, von den Ernährungsämtern, Abt. A, benutzten Grundstücke, die von dem hierfür eingesetzten Treuhänder verwaltet werden.

2. Die allgemeine Verwaltung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Grundstücke obliegt damit bis zur Regelung der Eigentumsfragen den Regierungspräsidenten (allgemeine Finanzverwaltung).

II.

1. In die Verwaltung und unentgeltliche Nutzung der Kreise gehen mit Wirkung vom 1. April 1949 gemäß § 5 des Eingliederungsgesetzes diejenigen Grundstücke über,

welche ausschließlich dem Verwaltungsbetriebe der eingegliederten Sonderbehörden am 1. November 1948, bei Straßenverkehrsämtern am 1. Januar 1949, gedient haben oder zu dienen bestimmt waren (ausgenommen Trümmergrundstücke Abschn. III).

2. Vom Zeitpunkt der Übernahme der Verwaltung und der Nutzung an haben die Kreise gemäß § 6 des Eingliederungsgesetzes die Kosten für die laufende Unterhaltung der Grundstücke sowie alle Lasten und öffentlichen Abgaben zu tragen.

3. Unter Verwaltung im Sinne des Absatzes 1 ist nur die unmittelbare Verwaltung (Hausverwaltung) zu verstehen.

III.

1. Trümmergrundstücke, die vor der Zerstörung ausschließlich oder überwiegend dem Verwaltungsbetrieb der eingegliederten Sonderbehörden gedient haben, können, vorbehaltlich einer späteren Regelung der Eigentumsfragen, den Kreisen zum Wiederaufbau auf eigene Kosten überlassen werden, gegebenenfalls gegen Erstattung der bereits vom Lande für Wiederaufbaumaßnahmen an den betreffenden Grundstücken entstandenen Kosten.

2. Vom Zeitpunkt der Überlassung an gilt Abschn. II entsprechend.

IV.

1. Grundstücke, die nur teilweise dem Verwaltungsbetrieb der eingegliederten Sonderbehörden zu dienen bestimmt waren, können von den Kreisen mit Wirkung vom 1. November 1948 in dem bisherigen Umfange unentgeltlich weiter genutzt werden.

2. Hinsichtlich der Kostenfrage bei teilgenutzten Grundstücken gilt II Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Kostenanteil im Einzelfalle nach dem Grade der Inanspruchnahme des Grundstückes zu bemessen ist. Der Finanzminister kann statt dessen allgemein eine Pauschalentgeltung festsetzen.

3. Soweit die Hausverwaltung einer eingegliederten Sonderbehörde obgelegen hat, geht sie auf eine vom Regierungspräsidenten im Einzelfall zu bestimmende andere auf dem Grundstücke untergebrachte Landesbehörde über.

V.

Die Benutzung der in den vorstehenden Abschnitten behandelten Grundstücke durch die Kreise ist in der Regel nur für die Zwecke der eingegliederten Sonderbehörden zulässig. Eine Belegung durch andere Dienststellen der Kreise bedarf der Einwilligung des Regierungspräsidenten. Diese ist zu erteilen, wenn es sich um einen echten Raumaustausch handelt und ein vordringliches Raumbedürfnis des Landes nicht entgegenseht.

VI.

1. Verträge über angemietete Grundstücke und Räume, in denen eingegliederte Sonderbehörden untergebracht waren, sind zum 31. März 1949, sonst zum nächstmöglichen Termin, zu kündigen. Für daneben untergebrachte Landesbehörden sind neue Mietverträge abzuschließen.

2. Die Inanspruchnahme solcher Grundstücke und Räume über den 31. März 1949 hinaus geht zu Lasten der Kreise, die ggf. dem Lande die von ihm bis zum nächstzulässigen Kündigungstermin zu entrichtende Miete zu erstatten haben.

Düsseldorf, den 15. März 1949.

— MBl. NW. 1949 S. 269.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

III. Ernährung

Gewährung von Prämien auf dem Gebiete der Zuckerwirtschaft

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 3. 1949 — III — 947 A/49

Gemäß § 9 der Anordnung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Gewährung von Prämien auf dem Gebiete der Zuckerwirtschaft vom 5. März 1949 (Amtsblatt für ELuF. 1949 S. 46) übertrage ich die mir auf Grund dieser Anordnung zustehenden Befugnisse auf das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 17. März 1949.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Dr. Wegener.

— MBl. NW. 1949 S. 271.

Verkehr mit Kindernährmitteln aus Getreide und Reis

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 3. 1949 — III — 947 A/49

Gemäß § 13 der Anordnung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über den Verkehr mit Kindernährmitteln aus Getreide und Reis vom 5. März 1949 (Amtsblatt für ELuF. 1949 S. 49) übertrage ich die mir auf Grund dieser Anordnung zustehenden Befugnisse auf das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 17. März 1949.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Dr. Wegener.

— MBl. NW. 1949 S. 271.

H. Kultusministerium

Kirchengesetz über die Leitung der Evang. Kirche von Westfalen

Kirchengesetz über die Leitung der Evang. Kirche im Rheinland

Bek. d. Kultusministers v. 22. 1. 1949 — I G
Tgb.-Nr. 185 4/48

Die Provinzialsynode der Evang. Kirche von Westfalen und der Evang. Kirche der Rheinprovinz haben sich als „Landessynode der Evang. Kirche von Westfalen“ und als „Landessynode der Evang. Kirche im Rheinland“ neu konstituiert.

Am 12. November 1948 haben die Landessynoden für den Bereich ihrer Landeskirchen folgende Gesetze beschlossen:

„Kirchengesetz über die Leitung der Evang. Kirche von Westfalen“ und „Kirchengesetz über die Leitung der Evang. Kirche im Rheinland“.

Die Kirchengesetze sind, nachdem die Landesregierung keinen Einspruch eingelegt hat, durch die Veröffentlichung in den kirchlichen Amtsblättern in Kraft getreten.

Ich weise besonders darauf hin, daß die Evang. Kirche der Rheinprovinz von jetzt an den Namen „Evang. Kirche im Rheinland“ und das Evang. Konsistorium der Rheinprovinz die Bezeichnung „Evang. Kirche im Rheinland, Das Landeskirchenamt“ führt.

— MBl. NW. 1949 S. 271.

J. Ministerium für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Leichtentzündliche Wandplatten

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 28. 2. 1949 —
II A, 259/49

Nach mehreren Berichten werden im Lande keramikähnliche Wandplatten vertrieben, die auch schon in Bauten Verwendung gefunden haben und angeblich auch für Rauchtische verarbeitet worden sind. Es handelt sich um ein Produkt der Firma Syma, Bad Reichenhall, Werk Kochendorf/Württemberg, das von verschiedenen Baustoffhandlungen des Landes vertrieben wird und angeblich in allen Städten Westdeutschlands zur Auslieferung gelangt. Wie festgestellt worden ist, sind diese Wandplatten leichtentzündlich und brennbar. In einem Einzelfall sind die Platten, die in einem Toilettenraum eines Restaurants eingebaut waren, in Brand geraten, als ein Installateur mit der Lötlampe Reparaturen an den Leitungen ausführte: die Platten lassen sich sogar mit einer glimmenden Zigarette in Brand setzen.

Beim Brennen entsteht ein stark stechender Geruch nach schwefeliger Säure: die Untersuchung durch das Chemisch-Technische Institut der Technischen Hochschule Aachen hat ergeben, daß die Platten in der Majolika-Ausführung über 85 Prozent und in der Kunstmarmor-Ausführung nahezu 50 Prozent elementaren Schwefel enthalten.

Nach diesem Befund sind die Platten nicht geeignet zum Einbau in Gebäuden. Ich ersuche, den Einbau dieser Platten auf Grund von § 14 PVG zu untersagen und ferner in allen den Fällen, in denen ein Einbau bereits erfolgt ist, die Entfernung zu fordern und ggfs. zwangsweise durchzuführen.

Über das Veranlaßte und die getroffenen Feststellungen wollen die Bauaufsichtsbehörden den Herren Regierungspräsidenten bzw. meiner Außenstelle Essen bis zum 31. März 1949 berichten; die Herren Regierungspräsidenten und die Außenstelle Essen berichten ihrerseits an mich bis zum 20. April 1949.

An die Regierungspräsidenten,
die Außenstelle Essen des Wiederaufbauministeriums,
sämtliche Bauaufsichtsbehörden.

1949 S. 272 u.
aufgeh.

1956 S. 1295 Nr. 11

— MBl. NW. 1949 S. 272.

Überwachung des Baues und der Abnahme hoher, freistehender Schornsteine

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 15. 3. 1949 —
II A, 550—5, 77/49

Auf Grund des Runderlasses des Reichsarbeitsministers vom 6. August 1940 habe ich den Beratern Ingenieur VBI, Dipl.-Ing. Lautmann, Düsseldorf-Ludenberg, Rottländer Weg 32, Ruf 69 18 96, zum Sondersachverständigen für die Abnahme von freistehenden Schornsteinen anerkannt. Für die Prüfung und Abnahme sind die mit Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 6. August 1940 — IV 2 Nr. 9607/40 — eingeführten Vorschriften DIN 1056, Blatt 1, DIN 1056, Blatt 2, und DIN 1057 maßgebend. Soweit die für die Bauabnahme zuständigen Stellen nicht über geeignete Fachkräfte verfügen, ist zur Abnahme der Sondersachverständige, Herr Dipl.-Ing. Lautmann, hinzuzuziehen. Bezug: RdErl. d. Reichsarbeitsministers v. 6. 8. 1940 — IV 2 Nr. 9607/40 — Zentralbl. d. Bauverw. 1940, 4. Beilage, Heft 34/35 S. 557).

An die Regierungspräsidenten,
die Außenstelle in Essen des Wiederaufbauministeriums,
die Baugenehmigungs- und Bauaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1949 S. 272.